

Basel, 6. Februar 2013

**Vernehmlassungsantwort der skuba zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes (SR 416.0) im Rahmen des indirekten Gegenentwurfs zur Stipendieninitiative**

Sehr geehrter Herr Berset,  
sehr geehrter Herr Schneider-Ammann,  
sehr geehrte Frau Steffen,

die Studentische Körperschaft der Universität Basel (skuba) möchte in diesem Schreiben gerne Stellung zur *Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes (SR 416.0)* im Rahmen des indirekten Gegenentwurfs zur Stipendieninitiative beziehen. Zu Anfang, werden wir Allgemein den Gesetzesvorschlag kommentieren. Im weiteren Verlauf folgt dann die Detailbetrachtung einzelner Paragraphen, mit Abschlussbetrachtung.

Die skuba begrüßt das Bestreben des Bundesrates die kantonalen Stipendienwesen zu harmonisieren, um die Chancengleichheit in der tertiären Bildung herzustellen. Jedoch sehen wir die vorgeschlagenen Änderungen im Gegenvorschlag nicht als ausreichend an, um dieses Ziel zu erreichen.

Nach Meinung der skuba soll jede\*r die Bildung bekommen, die ihren\*seinen Fähigkeiten entspricht. Dabei darf die soziale Herkunft und davon häufig abgeleitete finanzielle Situation keine Rolle spielen. Bisher ist aber die Hauptfinanzierungsquelle mit 55 % Einnahmen die Familie. Außerdem müssen 3/4 aller Studierenden arbeiten um sich ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.<sup>1</sup> Allein an diesen Zahlen lässt sich erkennen, dass die Finanzierungssituation für einen Großteil der Studierenden problematisch ist. Das hat nach Meinung der skuba einen erheblichen negativen Einfluss auf den Studienerfolg und Studiendauer. Dies wäre nicht nötig, gäbe es eine bessere finanzielle Unterstützung. Daher freut sich die skuba, dass der Bundesrat

---

<sup>1</sup> BFS: Studieren unter Bologna. Hauptbericht der Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden an Schweizer Hochschulen 2009, Neuenburg 2010.

erkannt hat, dass das Schweizer Ausbildungsbeitragswesen Schwachstellen aufweist und Verbesserungsbedarf sieht.<sup>2</sup>

Der Bundesrat möchte jedoch in seinem Gegenvorschlag die Kompetenz bezüglich der Stipendien weiterhin bei den Kantonen belassen. Er sieht sonst die Gefahr, dass der von den Kantonen 2009 mit der gegründeten Stipendienkonkordat gestartete Harmonisierungsprozess behindert wird.<sup>3</sup> Das sieht die skuba weniger als „Gefahr“, behindert sich der Harmonisierungsprozess der Kantone seit Jahren selber. Hat es doch drei Jahre gedauert, dass genügend Kantone dem Stipendienkonkordat beitreten. Drei Jahre sind eventuell bezüglich Legislativprozessen nicht lang, jedoch bedeuten drei Jahre, dass schon eine komplette Studierendengeneration (zumindest laut Regelstudienzeit) zum Beispiel einen Bachelor absolviert und somit eventuell schon die Hochschule verlassen hat. Die Situation vieler Studierender ist prekär, daher findet es die skuba unverantwortlich, so viel Zeit verstreichen zu lassen. Außerdem ist so gut wie ausgeschlossen, dass je alle Kantone dem Stipendienkonkordat beitreten. Das allein ist für die skuba Grund genug, an der Forderung der Stipendieninitiative festzuhalten und die Kompetenzen bezüglich der Regelung der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen und der Finanzierung derselben von den Kantonen auf den Bund zu verlagern. Dass dies der aktuelle Gegenvorschlag nicht vorsieht, genauso wenig wie eine materielle Harmonisierung der Stipendien, kritisieren wir daher inständig.

Weiterhin sehen wir Studiendarlehen nicht als gute oder funktionierende Unterstützung für Studierende. Darlehen benötigen gerade Studierende, deren Eltern über ein niedriges oder kein Einkommen verfügen, früh in ihrem Leben hohe Schulden aufzunehmen. Während ihres Studiums haben sie kaum die Möglichkeit, sie zurückzuzahlen. In der Zeit nach Beendigung des Studiums, wenn die Akademiker\*innen sich ein festes Leben aufbauen wollen, zum Beispiel mit eigenem Wohnraum, Familie etc., müssen sie dann Schulden zurückzahlen, die durch Zinsen sich auch noch erheblich verteuern können. Das benachteiligt sie extrem gegenüber ihren Altersgenossen, deren Studium von ihren Eltern bezahlt wurde. Entsprechend fordert die skuba, den Artikel 3 dahingehend zu ergänzen, dass nur noch Stipendien vorgesehen sind. Dazu ist es natürlich nötig, dass die Mittel für die Stipendien insgesamt

---

<sup>2</sup> Erläuternder Bericht zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Eidgenössischen Volksinitiative „Stipendieninitiative des Verbands Schweizer Studierendenschaften (VSS), Oktober 2012, EDI, EVD

<sup>3</sup> Erläuternder Bericht zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Eidgenössischen Volksinitiative „Stipendieninitiative des Verbands Schweizer Studierendenschaften (VSS), Oktober 2012, EDI, EVD

aufgestockt werden und die Mittel so verteilt werden, dass den Studierenden kein Nachteil entsteht. Kantone die bisher wenig Geld für Stipendien ausgeben, werden laut Gesetzesvorschlag noch weniger Bundesmittel erhalten, was sehr zu Lasten der Studierenden geht. Daher fordern wir vehement eine Harmonisierung der Stipendien zwischen allen Kantonen vorzunehmen.

Weitere Probleme sieht die skuba, in der Detailbetrachtung der Artikel:

So wird in *Artikel 5* im letzten Absatz: „*Legen die Kantone für den Bezug von Stipendien eine Alterslimite fest, so darf diese 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten*“ ein Alterslimit ermöglicht. Das steht jedoch im Widerspruch mit dem Lifelong-learning Prozess im europäischen Hochschulraum. Es ist wichtig, dass sich Menschen unabhängig ihre Alters und finanziellen Situation bilden und zum Beispiel noch einmal ein Ergänzungsstudium anstreben können. Aus diesem Grund, macht ein Alterslimite keinen Sinn und sollte in diesem Graphen generell gestrichen werden.

Im neuen *Artikel 7* wird die Subsidiarität der Leistung ansatzweise definiert. Generell möchten wir an diesen Stelle nochmal betonen, dass es uns wichtig wäre, dass jede\*r eine Stipendien bekommt, wenn er\*sie sie nötig hat. Dieser Artikel vermisst eine klare Definition, ab welchen Grenzen genau die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern nicht ausreicht. Dabei gilt zu beachten, dass nur frei verfügbares Einkommen in eine Berechnung einbezogen werden sollte, weil es sonst schnell zum Phänomen des „*Mittelstandslochs*“ kommt. Das „*Mittelstandsloch*“ betrifft häufig den unteren Mittelstand, der knapp über den Anrechnungsgrenzen liegt, so dass ihre Kinder keine Unterstützung erhalten. Obwohl zum Teil Vermögen als Eigentum (zum Teil noch Kredit belastetes) angerechnet wird, welches nicht für die Finanzierung eines Studiums genutzt werden kann.

Ergänzend würden wir an dieser Stelle vorschlagen einen Artikel bezüglich Vorauszahlungen aufzunehmen wie es beim deutschen BAföG (Berufsausbildungsförderungsgesetz) der Fall ist. Dort ist es möglich gem. §36 BAföG (Paragraph siehe Anhang), dass bei Verweigerung der Unterhaltszahlungen von Eltern die Studierenden den ihnen zustehenden Unterhalt als Leistung erhalten und dass das BAföG-Amt anschließend die Leistung bei den Eltern einklagt.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> <http://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/paragraph/36.php>;

Zum *Artikel 9* „*Ende der Beitragsberechtigung*“ möchten wir erwähnen, dass es wichtig wäre, dass auch Fachhochschüler\*innen bis zum Ende des Masters förderberechtigt sind um sie nicht gegenüber Studierenden an Universitäten zu benachteiligen. Es sollte generell unabhängig vom Hochschultyp oder der Art des Masters (konsekutiv oder spezialisiert) ein Stipendium bis zum Ende des Studiums geben. Die Studierenden sollten so weit wie möglich bei der Erreichung ihrer Studienziele unterstützt werden. Starre Förderungsbegrenzungsregeln durch Klassierungen nach Hochschultyp (Fachhochschule- Universität) bewirken jedoch das Gegenteil, daher lehne wir sie ab.

Der *Artikel 10* muss auch kritisiert werden, widerspricht die Bedeutung seiner Überschrift „*Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort*“ dem Absatz 3 in dem es heißt: „*Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.*“ Stipendien sollen Chancengleichheit ermöglichen. Dieser Absatz schränkt diese Chancengleichheit jedoch wiederum massiv ein. Denn hier wird Studierenden, die ein Stipendium benötigen der freie Zugang zur Hochschule ihrer Wahl verwehrt, weil sie mit Kürzungen bedacht werden, die ihnen dort das Studium eventuell nicht mehr ermöglichen. Das ist gerade in der Schweiz als kultureller und sprachlicher Ort der Vielfältigkeit fatal. Aus diesem Gründen sollte diese Artikel gestrichen werden.

Im *Artikel 11* wird die Dauer der Stipendien behandelt. Dort heißt es im Absatz 1: „*Ausbildungsbeiträge werden für die Dauer der Ausbildung ausgerichtet, bei mehrjährigen Ausbildungen bis zwei Semester über die Regelstudienzeit hinaus.*“ Hieraus geht erstens nicht klar hervor, ob zwei Semester pro Studienabschnitt, das heißt im Bachelor und im Master überschritten werden dürfen oder nur insgesamt. Die skuba hofft ersteres, weil nur dieses Szenario der Studienrealität entspricht. Beträgt doch die Studiendauer 2011 im Bachelor an Universitäten insgesamt 3.6 Jahre und an Fachhochschulen 3.4 Jahre<sup>5</sup>. Ebenso ergeben sich Verzögerungen im Master.

Weiter ist es notwendig das Wechsel ermöglicht werden, wobei mind. einer garantiert sein sollte. Denn es muss den Studierenden zugestanden werden, dass sie sich weiterentwickeln

---

<sup>5</sup> Verläufe und Übergänge - Studiendauer an den Hochschulen, Schweizerische Eidgenossenschaft

skuba – Studentische Körperschaft  
der Universität Basel

Petersgraben 1  
CH-4003 Basel

Tel. +41 (0)61 267 30 06  
Fax +41 (0)61 267 33 90

skuba@unibas.ch  
<http://www.skuba.ch>

können und auch nochmal eine für sich nicht mehr passenden Studienentscheidung revidieren können, ohne dass sie mit finanziellen Einbußen bestraft werden,

Abschließend lässt sich betrachten, dass dieser Gegenvorschlag nur kleine Schönheitskorrekturen zur Verbesserung des Stipendienwesens vornimmt. Eine Chancengleichheit bei der Finanzierung der Bildung wird dadurch nicht gegeben. Daher möchte die skuba nochmal die Forderung betonen die materielle Harmonisierung vorzunehmen, damit alle unabhängig von ihrem Wohnkanton die Möglichkeit bekommen die sie möchten.

Herzlichen Dank für ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Anliegen

Salome, skuba-Vorstand Ressort Hochschulpolitik  
(hochschulpolitik-skuba@unibas.ch)

## Anhang: § 36 BAföG

### § 36 Vorausleistung von Ausbildungsförderung

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung - auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners im Bewilligungszeitraum - gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet; nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

1. der Auszubildende glaubhaft macht, daß seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12, 13, 13a, 14, 14a nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Abs. 4 die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum ihr Einkommen nicht angerechnet werden kann, und wenn

2. Bußgeldfestsetzung oder Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb zweier Monate zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben oder rechtlich unzulässig sind, insbesondere weil die Eltern ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben.

Haben die Eltern ihren ständigen Wohnsitz im Ausland, so ist weitere Voraussetzung, daß der Auszubildende seinen Unterhaltsanspruch an das Land abgetreten hat.

(3) Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Bestimmung zu leisten.

(4) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund oder, wenn der Auszubildende in demselben Ausbildungsabschnitt für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum Leistungen nach Absatz 1 oder 2 erhalten hat, abgesehen werden.